Datum	Inhalt	Seite
8. 3. 1957	Verordnung über Zuständigkeiten in Versorgungsangelegenheiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG	37
1. 3. 1957	Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Trennungsentschädigung (DB TrE)	38
6. 3. 1957	Verordnung über den Vollzug der Prüfungsordnung für Apotheker	47
16. 2. 1957	Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	47

# Verordnung

# über Zuständigkeiten in Versorgungsangelegenheiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG

### Vom 8. März 1957

Auf Grund des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 8. November 1954 (GVBl. S. 299) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### \$ 1

### Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Behandlung der Versorgungsangelegenheiten der unter Kap. I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG fallenden Personen, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Freistaates Bayern haben und für die das Bayer. Staatsministerium der Finanzen oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 dieses Gesetzes ist, sind sachlich die Finanzmittelstellen des Landes Bayern als Pensionsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörden zuständig. Unberührt bleiben Vorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit anderer Behörden bestimmen. Das Erfordernis einer Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen ändert die sachliche Zuständigkeit nicht.

(2) Versorgungsangelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind alle Maßnahmen nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 GG, die nicht der Unterbringung, der Meldung und der Durchführung der Nachversicherung dienen.

#### 8 :

### Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist — vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 — die Finanzmittelstelle, in deren Bereich der Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz hat. Sind mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, so ist der Wohnsitz der Witwe, sofern kein Witwengeld zu zahlen ist, der Wohnsitz des jüngsten Berechtigten maßgebend.

(2) Verlegt ein Versorgungsempfänger, bei Vorhandensein mehrerer Versorgungsempfänger der nach Abs. 1 für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Versorgungsempfänger, seinen Wohnsitz innerhalb Bayerns in den Bereich einer anderen Finanzmittelstelle, so wird mit der Wohnsitzverlegung diese Finanzmittelstelle örtlich zuständig. Verlegt ein Versorgungsempfänger, bei Vorhandensein mehrerer Versorgungsempfänger der nach Abs. 1 für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Versorgungsempfänger, seinen Wohnsitz unmittelbar von Bayern aus nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes, so bleibt die zuletzt zuständige Finanzmittelstelle auch weiterhin zuständig.

(3) Für die Versorgungsempfänger der Polizei, der Finanzverwaltung (einschl. der sog. Tabakarbeiter), der früheren Wehrmacht und des früheren Reichsarbeitsdienstes sind örtlich die Finanzmittelstellen München und Ansbach zuständig, und zwar die Finanzmittelstelle München

für die in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wohnenden Versorgungsempfänger,

die Finanzmittelstelle Ansbach

für die in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Mittel-, Ober- und Unterfranken wohnenden Versorgungsempfänger.

Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Für die Versorgungsempfänger des Reichsnährstandes sowie der Landwirtschafts- und Bauernkammern ist örtlich die Finanzmittelstelle München zuständig.

#### \$ 3

### Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Versorgungsbezüge

Für die Auszahlung der Versorgungsbezüge sind die den Finanzmittelstellen angegliederten Regierungshauptkassen als Pensionskassen zuständig. Ihnen obliegt auch der rechnungsmäßige Nachweis der Versorgungsbezüge.

#### 8-4

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Mai 1951 Nr. I 54591 Art. 131 Gen. (Staatsanzeiger Nr. 21) außer Kraft.

(2) Soweit sich nach den vorstehenden Bestimmungen die Zuständigkeiten von Pensionsfestsetzungsund Pensionsregelungsbehörden ändern, geht die Zuständigkeit im einzelnen mit der Übernahme des Versorgungsfalles, spätestens am 1. Januar 1958, an die zuständig werdende Pensionsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörde über. Die bisher zuständige Pensionsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörde hat den Übergang der Zuständigkeit und die Abgabe der Sachbehandlung dem Versorgungsempfänger schriftlich mitzuteilen. Die Zahlung durch die bisher zuständige Pensionskasse darf erst eingestellt werden, wenn die Zahlung durch die zuständig gewordene Pensionskasse aufgenommen ist.

(3) Für die Versorgungsempfänger der Justizverwaltung bleiben die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Oberjustizkassen je für ihren Bezirk einstweilen zuständig. Die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung für die Versorgungsempfänger der Justizverwaltung Anwendung findet.

(4) Für die Versorgungsempfänger der Reichsbank bleibt bis zum Erlaß einer entsprechenden Bundesregelung nach § 61 Abs. 3 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG die Landeszentralbank von Bayern zuständig.

München, den 8. März 1957

## Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Friedrich Zietsch, Staatsminister

# Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Trennungsentschädigung (DB TrE)

Vom 1. März 1957

Zur Durchführung der Nr. 25 und 26 DVO zum Umzugskostengesetz (UKG) in der Fassung der Verordnung vom 5. April 1954 (GVBl. S. 71) wird bestimmt:

#### I. Allgemeines

1. Trennungsentschädigung nach Nr. 25 DVO z. UKG kann gewährt werden, wenn Beamte zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Versetzung, Anstellung oder Einberufung oder ihr Umzug angeordnet wurde,

 a) verheiratet oder gemäß Nr. 6 AbordnBest. einem Verheirateten gleichgestellt waren und

b) am bisherigen Dienstort (Wohnort) einen Hausstand im Sinne der Nr. 25 Abs. 2 DVO z. UKG hatten. Nicht erforderlich ist, daß der Hausstand während der Zeit, für die Trennungsentschädigung gewährt wird, in der bisherigen Weise fortgeführt wird.

Der Beamte muß den ernsten Willen haben, nach dem (neuen) Dienstort umzuziehen und wegen Wohnungsmangels verhindert sein, seinen Hausstand dort einzurichten. Er muß sich fortgesetzt

ernstlich um eine Wohnung bemühen.

Trennungsentschädigung nach Nr. 26 DVO z. UKG kann gewährt werden, wenn Warte- und Ruhestandsbeamte sowie bisher nicht beamtete Personen außerhalb ihres Wohnortes als Beamte verwendet werden und der Umzug noch nicht angeordnet ist. Nr. 25 DVO z. UKG findet sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht Abweichungen daraus ergeben, daß der Empfänger zum Umzug nicht verpflichtet ist.

2. Den verheirateten Beamten werden gemäß Nr. 6 AbordnBest. die unverheirateten Beamten in vollem Umfang gleichgestellt, die mit Verwandten bis zum 4. Grad, Verschwägerten bis zum 2. Grad, Adoptivoder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und diesen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Wohnung und Unterhalt ganz oder zum überwiegenden Teil gewähren.

Beamte, die verwitwet oder geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben ist und bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht gegeben sind, zählen

zu den unverheirateten Beamten.

IV

3. Weibliche Beamte können beim Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 Trennungsentschädigung wie männliche Beamte erhalten. Der Besitz eines Hausstandes im Sinne der Nr. 25 Abs. 2 DVO z. UKG wird für beide Ehegatten angenommen werden können, wenn sie gemeinsam Haushalt führen.

### II. Höhe der Trennungsentschädigung

### Tagessätze

4. Trennungsentschädigung kann in allen Regelfällen ohne Nachweis der Mehrkosten nach folgenden Sätzen gewährt werden:

13.60

12 \_

7.50

6.50

Die Sätze für die ersten sieben Tage gelten als Erfahrungssätze. Im Einzelfall kann beim Nachweis höherer Aufwendungen Trennungsentschädigung für die ersten sieben Tage bis zur Höhe der vollen Sätze des Tage- und Übernachtungsgeldes gewährt werden. Hierbei sind als häusliche Erspar-

nisse 20 v. H. des für die Verpflegung am Beschäftigungsort als angemessen anerkannten Aufwands abzusetzen.

In Sonderfällen, die Anlaß zu einer niedrigeren Festsetzung der Trennungsentschädigung geben könnten, können die Bewilligungsbehörden (Nr. 15) auf Grund des einzufordernden Mehrkostennachweises die Trennungsentschädigung in Höhe der entstehenden Mehraufwendungen festsetzen.

5. Nach zweijährigem Bezug werden als Trennungsentschädigung höchstens 75 v. H. der vollen Sätze des Beschäftigungstagegeldes für verheiratete Beamte gewährt, gleichgültig, ob der Umzug an-

geordnet ist oder nicht.

Nach drei Jahren ist die Zahlung von Trennungsentschädigung einzustellen. In besonderen Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen Trennungsentschädigung weitergewährt werden.

#### Fahrkosten und Verpflegungszuschuß

6. Beamte, die täglich vom Dienstort an ihren Wohnort zurückkehren oder denen die tägliche Rückkehr nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde zuzumuten ist, können Trennungsentschädigung in Form von Fahrkosten und Verpflegungszuschuß oder von Fahrkosten allein erhalten. Die Gewährung ist unzulässig, wenn Dienstort und Wohnort Nachbarorte im Sinne des § 2 Abs. 2 ReiseKG und der Nr. 5 AB hierzu sind.

Nach Absehn. A des Verzeichnisses der Nachbarorte in der Fassung der FMBek. vom 11. März 1954 Nr. P 1700 A — 19500 (StAnz. Nr. 12) und vom 27. 4. 1955 Nr. P 1700 A — 42157 (StAnz. Nr. 19) ist ein Nachbarortsverhältnis außer bei den unter Abschn. B aufgeführten Orten stets ohne weiteres dann anzunehmen, wenn die Entfernung von der Ortsmitte des Wohnortes zur Ortsmitte des Dienst-

ortes 3 km oder weniger beträgt.

7. Die tägliche Rückkehr kann dem Beamten zugemutet werden, wenn die Abwesenheit vom Wohnort nicht mehr als zwölf Stunden und die Fahrt in jeder Richtung nicht länger als 1 Stunde dauert. Maßgebend sind die fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten der benutzten öffentlichen Verkehrsmittel; Zu- und Abgangszeiten bleiben außer Betracht.

8. Als Fahrkosten werden die Auslagen für die Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte) der bei Dienstreisen zulässigen Wagenklasse gewährt. Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge sind erstattungsfähig, wenn dem Beamten nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde das Benutzen zuschlagsfreier Züge wegen ungünstiger Bahnverbindung oder wegen allzu großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Auslagen für Zu- und Abgang dürfen nicht erstattet werden.

Bei wahlweiser Eisenbahn- oder Omnibusbenutzung werden höchstens die Auslagen für eine Eisenbahnfahrkarte vergütet. Besteht zwischen Dienstort und Wohnort nur eine Omnibusverbindung, so können diese Kosten erstattet werden.

Muß der Beamte ein eigenes Beförderungsmittel (Fahrrad, Kraftrad usw.) benutzen, weil er die öffentlichen Beförderungsmittel wegen ungünstiger Abfahrts- oder Ankunftszeiten nicht benutzen kann oder weil zwischen Dienst- und Wohnort keine öffentliche Verkehrsverbindung besteht, so kann ihm für die Wegstrecke eine Vergütung gewährt werden. Diese ist nach dem Tarif der Bundesbahn für eine Monats- oder Wochenkarte zu bemessen.

9. Ein Verpflegungszuschuß ist in sinngemäßer Anwendung der Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 AbordnBest. in der Regel nur zu gewähren, wenn der Beamte länger als 2 Stunden über die allgemein festgesetzte Mindestarbeitszeit der Beamten (siehe FMBek. vom 31. 1. 1950, StAnz. Nr. 5 und vom 1. 6. 1956, StAnz. Nr. 23) hinaus dienstlich vom Wohnort abwesend

ist. Diese Voraussetzung ist derzeit als erfüllt anzusehen, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort, die nach den fahrplanmäßigen Abfahrtsund Ankunftszeiten zu berechnen ist, täglich mehr als 10 Stunden beträgt. Überstunden dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie der Beamte aus dienstlichen Gründen und regelmäßig leisten muß.

Bei Benutzung nichtöffentlicher Verkehrsmittel ist die Dauer der Abwesenheit nach den tatsächlichen Abfahrts- und Ankunftszeiten am Wohnort

zu berechnen.

Für Tage, an denen wegen verkürzter Arbeitszeit die Mittagsmahlzeit zu Hause eingenommen werden kann (z. B. an Samstagen), darf ein Verpflegungs-

zuschuß nicht gezahlt werden.

10. Unter den Voraussetzungen der Nr. 9 kann neben dem Fahrkostenersatz nach Nr. 8 ein Verpflegungszuschuß ohne Nachweis der Mehrkosten in Höhe von 2,50 DM gewährt werden. Nr. 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Fahrkosten und Verpflegungszuschuß dürfen zusammen den Betrag des Beschäftigungstagegeldes nicht übersteigen, der beim Verbleiben am Dienstort als höchstzulässige Trennungsentschädigung zu zahlen wäre.

Nach drei Jahren ist die Zahlung einzustellen. Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### Mieteersatz

11. Beamte, die zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Versetzung, Anstellung oder Einberufung oder ihr Umzug angeordnet wurde, am bisherigen Dienstort (Wohnort) einen eigenen Hausstand nach Nr. 8 DVO z. UKG hatten und bei denen die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsentschädigung (Nr. 1 bis 3) nicht gegeben sind, können gemäß Nr. 25 Abs. 3 DVO z. UKG Ersatz der Miete für ihre Wohnung am alten Dienstort (Wohnort) in den Grenzen der Nr. 17 DVO z. UKG oder Ersatz der notwendigen baren Auslagen für das Unterstellen der Möbel erhalten. Die Mietentschädigung darf den Monatsbetrag des Beschäftigungs-tagegeldes für unverheiratete Beamte nicht über-steigen. Der Hinweis in Nr. 25 Abs. 3 DVO z. UKG auf Nr. 17 DVO z. UKG bezieht sich nur auf den Umfang der Mietentschädigung und nicht auf die in § 8 UKG vorgesehene zeitliche Begrenzung.

Bei täglicher Rückkehr an den bisherigen Dienstort oder Wohnort gelten die Nrn. 6 bis 10 entsprechend. Fahrkosten und Verpflegungszuschuß dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der beim Verbleiben am Dienstort als Mietentschädigung zu

zahlen wäre.

### III. Antragstellung

12. Trennungsentschädigung in jeder Form wird nur auf schriftlichen Antrag frühestens vom Ersten des Antragsmonats, in begründeten Ausnahmefällen auch noch für den Vormonat gewährt bzw. weitergewährt. Für weiter zurückliegende Zeitabschnitte darf Trennungsentschädigung nicht bewilligt werden.

Erst- und Weiterbewilligungsanträge sind nach dem Muster der Anlage 1 bei der Beschäftigungsbehörde einzureichen. Die Anträge sind sofort mit dem Tageseinlaufstempel zu versehen und beschleunigt zu behandeln. Fehlende Bescheinigungen sind unverzüglich einzufordern.

13. Dem Erstantrag sind beizufügen:

a) Abschrift der Entschließung (Verfügung), durch welche die Versetzung, Anstellung oder Einberufung oder der Umzug angeordnet wurde;

b) Bestätigungen, daß der Antragsteller beim zuständigen Wohnungsamt und bei der für die Vergebung von Staatsbedienstetenwohnungen zuständigen Behörde (für die Städte München und Nürnberg beim Zentralfinanzamt, im übrigen bei einer Finanzmittelstelle des Landes Bayern) für eine Wohnung vorgemerkt ist. Diese Bestätigungen sind entbehrlich, wenn der Antragsteller nicht zum Umzug verpflichtet ist oder

eine Dienstwohnung beziehen muß. 14. Dem Antrag auf Weiterbewilligung sind Bescheinigungen der unter Nr. 13 Buchst. b bezeichneten Stellen beizufügen, daß dem zum Umzug verpflichteten Beamten in der Zwischenzeit eine Wohnung nicht zugewiesen werden konnte. Die Behörde hat zu bescheinigen, daß der Antragsteller sich fortgesetzt ernstlich um eine Wohnung bemüht hat.

### IV. Bewilligung

15. Die dem zuständigen Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden können Trennungsentschädigung in Zeitabständen von jeweils höchstens zwölf Monaten (zum Monatsende) bewilligen. Vom dritten Jahr ab bedarf die Weiterbewilligung der Trennungsentschädigung für weitere zwölf Monate der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums. Diese Genehmigung kann den unmittelbar nachgeordneten Behörden allgemein erteilt werden.

Die Bewilligung von Trennungsentschädigung über drei Jahre hinaus bedarf nach Nr. 5 Abs. 2 der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Dem eingehend zu begründenden Antrag sind

sämtliche Vorgänge beizufügen.

16. Der Beamte ist bei Bekanntgabe der erstmaligen Bewilligung der Trennungsentschädigung gegen Unterschrift auf seine Verpflichtung hinzuweisen, alle Änderungen in den für die Gewährung von Trennungsentschädigung maßgebenden Verhältnis-sen unverzüglich schriftlich seiner Dienststelle anzuzeigen.

### V. Wohnungsbeschaffung

17. Die Bestimmungen der Nr. 25 Abs. 8 DVO z. UKG sind eng auszulegen. Für den Wohnungsbedarf sind nur die Angehörigen mitzuberücksichtigen, denen der Beamte in seinem Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Wohnung und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder mit denen er vor der Versetzung usw. schon längere Zeit einen gemeinsamen Hausstand geführt hat. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden.

18. Weist der Beamte eine Wohnung, die nach seiner Dienststellung und nach seinem Dienstein-kommen sowie unter Berücksichtigung der derzeitigen Wohnungsnot als angemessen angesehen werden muß, zurück, so ist die Zahlung der Trennungsentschädigung von dem Tag an einzustellen, an dem der Beamte die Wohnung hätte beziehen können. Der Umstand, daß die abgelehnte Wohnung sofort oder später einem anderen Trennungsentschädigungsempfänger zugewiesen werden konnte, kann nicht berücksichtigt werden. Nach Ablehnung einer Wohnung kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen Trennungsentschädigung nur weitergewähren, wenn der Beamte nachweist, daß ihm die angebotene oder zugeteilte Wohnung nicht zugemutet werden konnte.

19. Die Zahlung der Trennungsentschädigung ist sofort einzustellen, wenn aus dem Verhalten des Beamten erkennbar ist, daß er aus persönlichen Gründen nicht beabsichtigt, an den (neuen) Dienst-

ort umzuziehen.

Nach Nr. 25 Abs. 1 DVO z. UKG hängt die Ge-währung von Trennungsentschädigung davon ab, daß Wohnungsmangel vorliegt. Voraussetzung ist hiernach, daß der Beamte überhaupt die ernste Absicht hat, an den Dienstort umzuziehen. Fehlt diese Umzugsabsicht von Anfang an, so darf Trennungsentschädigung nicht gewährt werden. Eine bereits zu Unrecht gezahlte Trennungsentschädigung kann zurückgefordert werden.

#### VI. Zahlungsbestimmungen

20. Die Trennungsentschädigung ist monatlich nachträglich zu zahlen. Die Aufrechnung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen. Im Bedarfsfalle kann auf Antrag ein Abschlag gewährt werden. Im übrigen sind gemäß Nr. 25 Abs. 4 DVO z. UKG die Abordnungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

21. Wird der Hausstand des Beamten (siehe Nr. 1b) aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt (z. B. durch Aufgabe der Wohnung und Unterstellen der Möbel, Zusammenwohnen der Eheleute am Dienstort oder andere Fälle der tatsächlichen Stillegung des Haushalts), so ist die bewilligte Trennungsentschädigung auf Grund des einzufordernden Mehrkostennachweises entsprechend zu ermäßigen.

22. Die Zahlung der Trennungsentschädigung ist, wenn der Beamte an den (neuen) Dienstort umzieht, mit Ablauf des Tages einzustellen, der dem Einladen des Umzugsguts am bisherigen Wohnort vorhergeht.

Wurde die neue Wohnung zu einem vorherliegenden Zeitpunkt gemietet, so hört die Zahlung der Trennungsentschädigung mit Ablauf des Tages vor dem Beginn des Mietverhältnisses auf. Darüber hinaus darf Trennungsentschädigung mit Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für längstens 14 Tage weitergezahlt werden, wenn der Beamte die bereits leerstehende neue Wohnung wegen größerer Instandsetzungsarbeiten noch nicht beziehen kann. Die bei einem Wohnungswechsel üblichen Instandsetzungen (Maler- und Tüncherarbeiten) fallen nicht hierunter.

#### VII. Neuverheiratete Beamte

23. Beamte, die nach der Eheschließung wegen Wohnungsmangels am Dienstort oder aus sonstigen Gründen ihren Hausstand an einem auswärtigen Ort einrichten und getrennten Haushalt führen, können Trennungsentschädigung in keiner Form erhalten. Werden sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt, kann Trennungsentschädigung nach Nr. 4 bis 10 bewilligt werden. Die Nrn. 12 bis 22 gelten entsprechend.

Wird der neuverheiratete Beamte an den früheren Dienstort zurückversetzt, noch bevor er den Umzug an den Versetzungsort ausgeführt hat, so entfallen die Gründe, die zur Gewährung der Trennungsentschädigung geführt haben.

#### VIII. Angestellte und Arbeiter

24. Die Nrn. 1—23 sind im Rahmen der ADO Nr. 10 bis 12 zu § 22 TO A und ADO Nr. 9 bis 12 zu § 20 TO B auf Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst sinngemäß anzuwenden.

25. Bei Neueinstellung ist der Personalbedarf durch Personen zu decken, die am Dienstort oder in der nächsten Umgebung wohnen. Dies gilt besonders für Angestellte der Vergütungsgruppen VII bis X TO A und für Arbeiter. Nur wenn geeignete Kräfte am Sitz der Behörde nicht zu gewinnen sind, kann von auswärts eingestellten Kräften Trennungsentschädigung gewährt werden. Die Einstellungsbehörde hat zu dem Antrag auf Gewährung von Trennungsentschädigung zu bescheinigen, daßeine andere geeignete Kraft am Dienstort nicht gewonnen werden konnte.

Die sich hieraus ergebenden Beschränkungen gelten nicht für

- a) Schwerbeschädigte nach dem Schwerbeschädigtengesetz,
- b) die nach G 131 wiederzuverwendenden früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes,

c) die nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nat.soz. Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes wiedereinzustellenden Personen.

#### IX. Beamtenanwärter

26. Beamtenanwärter, die im Zeitpunkt ihrer Einstellung die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsentschädigung (Nr. 1 und 2) erfüllen und während ihrer Ausbildung außerhalb ihres Familienwohnortes getrennten Haushalt führen müssen, können Trennungsentschädigung in Form eines Zuschusses für erschwerte Haushaltsführung in Höhe von täglich 3.50 DM erhalten. Mehrkosten sind nicht nachzuweisen.

Bei täglicher Rückkehr an den Wohnort können Fahrkosten der 2. Wagenklasse (Arbeitermonatsoder Wochenkarte) und ein arbeitstäglicher Verpflegungszuschuß von 1.50 DM ohne Nachweis der Mehrkosten gewährt werden. Fahrkosten und Verpflegungszuschuß dürfen zusammen den Betrag des Zuschusses für erschwerte Haushaltsführung nicht übersteigen. Die Nrn. 6—9, 12, 13a, 16 und 20 gelten entsprechend.

27. Die zuständigen Staatsministerien oder die von ihnen ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörden können die Trennungsentschädigung in Zeitabständen von jeweils höchstens 12 Monaten (zum Monatsende) bis zur Beendigung der bestimmungsmäßigen Ausbildung bzw. bis zur Übernahme in das Beamtenverhältnis bewilligen. Für Zeiten, um die sich die Übernahme in das Beamtenverhältnis aus eigenem Verschulden verzögert, darf Trennungsentschädigung nicht gewährt werden.

28. Beamtenanwärter, die während des Vorbereitungsdienstes heiraten und ihren Hausstand an einem anderen Ort als den Ausbildungsort einrichten, können Trennungsentschädigung nicht erhalten. Wird der Ausbildungsort aus dienstlichen Gründen gewechselt, so kann Trennungsentschädigung nach Nr. 26 gewährt werden. Die Zahlung ist jedoch einzustellen, wenn der Anwärter an den früheren Ausbildungsort im Zeitpunkt der auswärtigen Hausstandsgründung zurückkehrt.

#### X. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Februar 1957 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Trennungsentschädigung vom 5. April 1954 (GVBl. S. 72) außer Kraft.

Änderungen, die sich aus der Neuregelung ergeben, sind vom 1. Februar 1957 an zu berücksichtigen. Versetzten und neueingestellten Bediensteten kann demnach im 1. und 2. Bezugsjahr Trennungsentschädigung in Höhe des Beschäftigungstagegeldes und ab 3. Bezugsjahr Trennungsentschädigung in Höhe von 75 v. H. des Beschäftigungstagegeldes bis zum Ablauf der Bewilligungsfrist gewährt werden. Der Verpflegungszuschuß beträgt 2,50 DM. Nr. 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Für Beamtenanwärter gilt Nr. 26.

Beamten und Angestellten, denen vom Staatsministerium der Finanzen Trennungsentschädigung in Form eines Zuschusses für erschwerte Haushaltsführung über drei Jahre hinaus weiterbewilligt wurde, können übergangsweise 75 v. H. des Beschäftigungstagegeldes und bei täglicher Rückkehr an den Wohnort ein Verpflegungszuschuß von 2 DM bis zum Ablauf der Bewilligungsfrist gewährt werden. Nr. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

München, den 1. März 1957

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Friedrich Zietsch, Staatsminister

			Anlage 1
	4		zu Nr. 12 DB TrE
		그 이번 10일(1일) 그로 보다 없었다. 왕국 2일	
			Tageseinlaufstempel
			agesemanistemper
		Antrag	
		Alluay	
le	s	bei	
		(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)	(Neue Beschäftigungsstelle)
		Gewährung von Beschäftigungsvergütung - T Sind Sie abgeordnet, versetzt, zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes usw., einberufen oder als Angestellter neu eingestellt worden?	
	b)		19
	c)	Durch welche Verfügung; Tag der Bekanntgabe? (Abschrift der Verfügung ist beizunehmen)	
	d)	Bisherige Beschäftigungsstelle — Dienststelle?	
	e)	Ist Ihr Umzug an den Beschäftigungs-Dienstort angeordnet? (Nur zu beantworten von Antragstellern, die abgeordnet oder einberufen oder als Angestellte neu eingestellt sind; ggf. ist Abschrift der Umzugsanordnung beizunehmen.)	
	a)	Tag und Stunde der Ankunft am Beschäftigungsort — Dienstort	Uhr
		Tag und Stunde des Dienstantritts	
3.	В	esoldungs- Vergütungs- Gruppe	
	a)	Familienstand beim Antritt der Beschäftigung zu 1b)	verheiratet - verwitwet - geschieden seit, ledig Anzahl der Kinder
1	b)	Bisheriger Wohnort des Antragstellers	
	c)	Wohnort der Familie des Antragstellers	
	d)	Dienstlicher Wohnsitz des Antragstellers	
•	a)*	Hatten Sie zum Zeitpunkt, zu dem Ihre Versetzung, Anstellung oder Einberufung oder Ihr Umzug angeordnet wurde, am bisherigen Dienstort (Wohnort) eine Wohnung (auch in Untermiete) mit eigener Kochgelegenheit, in der in der Rege wenigstens eine Hauptmahlzeit für einen Familienangehörigen auf eigene Rechnung hergestellt wurde?	
		Größe der Familienwohnung	Zimmer, Kammern, Küche
1	b)	Ist Ihre Ehefrau berufstätig?	

<sup>•)</sup> Gilt für Erst- und Weiterbewilligungsanträge. Nichtzutreffendes streichen.

	٠,	überwiegend für die Beköstigung Ihrer Familienangehörigen aufzukommen?	ja — nein	
	d)	Haben Sie Ihre Möbel entgeltlich oder unentgeltlich untergestellt? Gegebenenfalls wo und gegen welches monatliche Entgelt?		
	e)	(Nur für Ledige, Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Hausstand (Nr. 8 DVO z. UKG) bei Bejahung der Fragen 5a und 5 c)		
		Gewähren Sie in Ihrem eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung einem Verwandten bis zum 4. Grad (z. B. Kind, Enkel, Eltern, Geschwistern, Neffen, Onkel, Vetter), einem Verschwägerten bis zum 2. Grad (z. B. Eltern und Geschwistern Ihrer Ehefrau, Stiefkindern), Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegekindern wohnung und Unterhalt?	ja — nein	
6.	a)	Können Sie täglich an Ihren Wohnort zurückkehren, wenn ja, mit welchem Verkehrsmittel?	ja, mit	einung ist zu be-
		(Die Fragen 6b bis 6d nur beantworten, wenn tägliche Rück- kehr an den Wohnort möglich ist.)		
	b)	Wann müssen Sie an den einzelnen Wochentagen Ihren Wohn- ort verlassen (fahrplanmäßige Abfahrtszeit), wann können Sie wieder in Ihrem Wohnort ankommen (fahrplanmäßige An- kunftszeit)?		
	c)	Welche Fahrtkosten erwachsen Ihnen dadurch?	Wochenkarte de	eine Monats- — r Wagenklasse
	d)	(Nur zu beantworten, wenn kein Erfahrungssatz — Festsatz — gilt oder auf Anforderung) Welche baren Auslagen erwachsen Ihnen durchschnittlich an den einzelnen Wochentagen für Verpflegung am Beschäftigungsort — Dienstort — und welche Ersparnisse entstehen dadurch an einem Wochentag in Ihrem Haushalt?		
	e)	Können Sie am Beschäftigungsort — Dienstort — ein durch Zuschüsse der Verwaltung verbilligtes Mittagessen einnehmen?	ja — nein Preis	; <b>DM</b>
7.	a)	(Nur zu beantworten, wenn kein Erfahrungssatz — Festsatz — gilt oder auf Anforderung) Welche Ausgaben erwachsen Ihnen durchschnittlich an einem Tag durch die auswärtige Beschäftigung für	Für die ersten 7 Tage	vom 8. Tag ab
			ab 195	ab 195
			DM	<b>D</b> M
		Frühstück	DM	, DM
		Mittagessen	<b>DM</b>	DM
		Abendessen	<b>DM</b>	DM
		Sonstiges	DM	DM
		zusammen	<b>DM</b>	DM
	b)	häusliche Ersparnis täglich	<b>DM</b>	<b>DM</b>

	c) 1. Wohnung am Beschäftigungsort - Dienstort -, Straße und Hausnummer  2. Wohnen Sie bei Verwandten, Verschwägerten oder Bekannten?
	d) Wird Ihnen von amtswegen Tagesverpflegung oder Unterkunft unentgeltlich gewährt bzw. bereitgestellt?
8.	Haben Sie schon am bisherigen Dienstort Trennungsentschädigung erhalten, ggf. in welcher Höhe?
0	(Nur zu beantworten, wenn der Antragsteller zum Umzug verpflichtet ist.)
9.	
	Sind Sie, Ihre Familie oder die unter Ziffer 5e) genannten Personen uneingeschränkt bereit und ernstlich gewillt, bei Erlangung oder Zuweisung einer Wohnung an den neuen Dienstort umzuziehen? ja — nein
	(Bei Verneinung der Nr. 9 sind die vorliegenden Verhältnisse in einer besonderen Erklärung näher darzulegen. Antragsteller, die trotz der Bejahung der Nr. 9 später eine Wohnung aus nicht zwingenden Gründen am neuen Dienstort zurückweisen oder sich um die baldige Erlangung einer Wohnung nicht ernstlich bemühen, müssen mit der Einstellung der Zahlung der Trennungsentschädigung rechnen.)
10.	(Absatz 1, 2 und 4 ist zu streichen, wenn der Antragsteller nicht zum Umzug verpflichtet ist.)
	Aus welchen Gründen sind Sie verhindert, Ihren Hausstand am neuen Dienstort einzurichten?
	Welche Schritte haben Sie bisher unternommen, um eine Wohnung am neuen Dienstort zu erlangen und welchen Erfolg hatte Ihr Bemühen?
	(Beizufügen sind: Bescheinigung des zuständigen Wohnungsamtes, daß der Antragsteller für eine Wohnung vorgemerkt ist, ferner Bescheinigung über Vormerkung für eine Staatsbedienstetenwohnung bei der zuständigen Behörde — für die Städte München und Nürnberg beim Zentralfinanzamt, im übrigen bei einer Finanzmittelstelle des Landes Bayern.)
de zü nu eir	bin darauf hingewiesen worden, daß ich verpflichtet bin, jede Änderung in den für die Gewährung Vergütung maßgebenden Verhältnissen meiner Beschäftigungsstelle unaufgefordert und unverglich anzuzeigen (z. B. Dienstbefreiung, Urlaub, Krankheit, Änderung im Familienstand, in den Wohngs- und Unterkunftsverhältnissen des Antragstellers und der Familie, Unterstellen der Möbel, Mieten er Wohnung, Umzug) sowie Überzahlungen usw., die infolge Unterlassung einer Anzeige von mir vertreten sind.
nu en	bin weiter darauf hingewiesen worden, daß ich verpflichtet bin, mich um die Erlangung einer Wohng am neuen Dienstort fortgesetzt ernstlich zu bemühen und daß die Gewährung der Trennungsschädigung nur dann und solange möglich ist, als ich wegen Wohnungsmangels verhindert bin, an neuen Dienstort umzuziehen.
	versichere pflichtgemäß, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind, und bitte um währung von Beschäftigungsvergütung¹) — Trennungsentschädigung¹).
	, den 195

<sup>&#</sup>x27;) Nichtzutreffendes streichen.

Nr	, den 19
Urschr. an	
Orschir, un	
	vorgelegt. Die Angaben in Nr des Antrags sind richtig. Bedenken gegen die Richtigkeit der übrigen Angaben bestehen nicht.
	Ich schlage vor, dem Antragsteller

			Anlage 2	12
			zu Nr. 20 DB	TrE
Nr	Г. Г.			
An				
in	and the second s	nzeichnung des Rechnun	geheleges & 90 RRO	- 1
	_ Kem	izeidmung des Redinur	igsbeleges 9 90 KKO	
Aufrechnung über Beschäft	igungsvergütu	ıng - Trennungs	entschädigung	g*)
			verh./unverh.	
des (Amtsbezeichnu		Vor- und Zuname)	mit/ohne Haussta	and
bei	ir	1	(Ortskl	)
für die Zeit vom				
1. Durch Entschl Verfg de	vom	195 P	Vr wurde	mir
Beschäftigungsvergütung — Trennu	ngsentschädigung —	Mieteersatz — weite	r — bewilligt und z	war
für die Zeit vom 195 1	ois 195	in Höhe von täglich	— monatlich	DM
und ab 195 k	ois 195	in Höhe von täglich	— monatlich	DM
in Form von Fahrkosten und eines	Verpflegungszuschus	ses von täglich		DM
2. In den Aufrechnungszeitraum fallen	a:			
a) Urlaub — Dienstbefreiung	vom	195 mit	195 = T	age
b) Krankheit unter Verlassen des Besch				
tigungsortes-Dienstortes oder unter nahme in ein Krankenhaus (volle				
lendertage):	vom	195 mit	195 = T	age
<ul> <li>c) Dienstreisen zum dienstlichen W sitz oder tasächlichen Wohnort (</li> </ul>				
Kalendertage):	vom	195 mit	195 <u>=</u> T	age
			zus.: T	age
3. Für den Aufrechnungszeitraum sind	l zu zahlen:		DM Pr	
a) Beschäftigungsvergütung — Tren	ınungsentschädigung	— Mieteersatz		-
für die Zeit vom mit		The second second		
für die Zeit vom mit				
b) für Tage nach Nr. 2a bis				******
b) lut Page nach N1. 2a bis	C (1age) X	3 (aufger.		
		auf 10 Pf) =		
c) Mieteersatz für Monat				omin-
<ul> <li>d) Beschäftigungsvergütung — Trer kosten und eines Verpflegungszu</li> </ul>		in Form von Fahr-		
Fahrkosten (Monats-Teilmonats-		chen-Sechserkarten) DM =		
Verpflegungszuschuß für folgend tigungsort — Dienstort, an dene ort abwesend war:				24
	Tag	e je DM =		in the same
		Übertrag:		

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

		DM	Pf
	Übertrag:		
ahrkosten bei Urlaubsreisen (Nr. 13 AbordnBest.)			
'ag des Dienstantritts am Beschäftigungsort — (neue	en) Dienstort — anl. der		
Abordnung — Versetzung — Neueinstellung:	195		
Die letzte Reisebeihilfe wurde mir im Dreimonatszeit	traum vom		
ois für die Reise am	gewährt.		
Reisebeihilfe wird beantragt für die Reise			
vom 195 Uhr bis	195 Uhr		
von nach	km)		
Entstandene Fahrtauslagen:			
Fahrkarte — Arbeiterrückfahrkarte — 2. Kl.	DM =		
Schnellzugszuschläge	,DM =		
Grundgehalt/Diäten Bes.			
beziehe Grundgehalt/Diäten nach Bes. VergGr.			
bereits au	sgezahlter Abschlag		
versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner			
gaben. Mithir	n sind "		
, den195	zurückzuzahlen		
			1
(Name und Amtsbezeichnung)			
Sachlich richtig:	Festgestellt auf D	M Pf	
I. Vorgang: Abschlagszahlung von DM Nr	nach Kassenanweisung vom	195.	
Die	wird angewiesen, den vorsteher	nden Betrag n	mit
Kasse			-
DM Pf in Worten		Pf wie obe	en
auszuzahlen als Haushaltsauss	ra ba		
wiedereinzuziehen und als Haushaltsauss durch Rotabsetzen als Hau			
bei Kap Tit/195 zu buchen.			
Haushaltsüberwachungsliste Nr.			
II. Zunächst an d			
Staatliches Rechnungsprüfungsar	mt		
mit dem Ersuchen um Prüfung.	, den	195	
	(Behörde)		
	(Unterschrift des Anordnung	(sbefugten)	
Nr	, den	195	
I. Geprüft			
II. An d	(Staatliches Rechnungsprüfu	ngsamt)	
	(Unterschrift)		
blung sekatan dunah			S OV
hlung erbeten durch	Empfangsbesch Betrag erha	The state of the s	
erweisung auf Konto Nr.			
	, den .		. 19
bar an	(Name)		5,8

# Verordnung

# über den Vollzug der Prüfungsordnung für Apotheker Vom 6. März 1957

Auf Grund des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (RMBl. S. 769; GVBl. 1935 S. 9) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1939), vom 29. August 1941 (RGBl. I S. 546) und vom 19. Dezember 1951 (BGBl. I S. 1007) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Befugnis zur Bewilligung von Ausnahmen gemäß §§ 6 Abs. 1 Buchst. b, 14 Abs. 4, 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Apotheker wird auf die Regierungen übertragen.

(2) Örtlich zuständig ist die Regierung des letzten Ausbildungsortes, im Falle des § 19 Abs. 2 des Wohnortes des Antragstellers.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft. München, den 6. März 1957

> Bayerisches Staatsministerium des Innern Dr. Geislhöringer, Staatsminister

## Anderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung Vom 16. Februar 1957

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) in der Fassung der Änderung vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 104) wird die Satzung der Bayer. Ärzteversorgung vom 14. November 1938 (GVBl. S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung der Bayer. Versicherungskammer vom 15. Dezember 1956 (GVBl. S. 500) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 13. Februar 1957 Nr. I A 4 — 538 — 40/4) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 12. Februar 1957 Nr. VA 7910 g — II/25 a — 9718) wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. II erhält folgende Fassung:

"II. Die Satzung kann von der Bayer. Versicherungskammer entsprechend den Beschtüssen des Landesausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden."

2. § 5 Abs. I Satz 1 erhält folgende Fassung:

- "I. Der Landesausschuß besteht aus fünfzehn Ärzten, davon mindestens vier angestellten Ärzten und einer Ärztin, ferner aus acht Zahnärzten, davon zwei angestellten Zahnärzten und drei Tierärzten."
- In § 7 Abs. III wird in Satz 1 und 2 das Wort "zwölf" durch "achtzehn" ersetzt.
- In § 7 Abs. IV Satz 1 erhält die Klammerbemerkung folgende Fassung: "(Fahrtkosten 1. Klasse, bei Benutzung eines Kraftwagens 0,30 DM für jeden Kilometer)."

5. § 11 Ziff. 2 wird gestrichen.

6. § 11 Ziff. 3 wird Ziff. 2 und erhält folgende Fassung:

"2. die als Beamte im Dienst des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden oder der Träger der Sozialversicherung stehen, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Verleihung der Anwartschaften an:"

7. § 11 Ziff. 4 wird Ziff. 3.

8. § 13 Abs. I Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

- "1. beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (§ 10) bestallte (approbierte) Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die nach § 11 Ziff. 2 oder 3 von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes ausgenommen und nicht älter als 40¹/2 Jahre sind:"
- 9. § 13 Abs. II wird gestrichen.
- 10. § 13 Abs. III wird Abs. II.
- 11. § 13 Abs. IV wird Abs. III.
- Dem § 13 Abs. III wird folgender Satz angefügt: "Außerdem ist die Beibringung eines Gesundheitsnachweises notwendig."
- 13. § 13 Abs. V wird Abs. IV.
- 14. In § 13 wird folgender neuer Absatz V angefügt: "V. Über die Zulassung zur freiwilligen Mitgliedschaft entscheidet im Einvernehmen mit der Anstaltsverwaltung ein vom Landesausschuß aus seiner Mitte und für seine Amtsdauer zu wählender Ausschuß, der sich aus zwei niedergelassenen und zwei angestellten Mitgliedern zusammensetzt.

Der Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen gilt § 7 Abs. II Satz 1 und Abs. IV sinngemäß."

15. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt der Voraussetzungen der Mitgliedschaft kraft Gesetzes (§ 10) oder der Zulassung zur freiwilligen Mitgliedschaft (§ 13 Abs. I bis III)."

- 16. In § 15 Abs. I Ziff. 5 wird "oder 3" gestrichen.
- 17. § 15 Abs. II erhält folgende Fassung:
  - "II. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird wirksam:
    - mit dem Eintritt der Voraussetzungen, in den Fällen des Abs. I Ziff. 5 mit dem ersten Tag des dem Eintreffen der Austrittserklärung bei der Anstaltsverwaltung folgenden Kalendervierteljahres;

 im Falle des Abs. I Ziff. 6 mit dem ersten Tag des dem Eintreffen der Kündigung folgenden Kalendervierteljahres."

18. § 17 erhält folgende Fassung:

"§ 17 Höhe der Beiträge

I. a) Die niedergelassenen Mitglieder haben einen Beitrag in Höhe von 7 vom Hundert des reinen Jahres-Berufseinkommens zu entrichten. Als reines Jahres-Berufseinkommen gelten die gesamten Einnahmen aus beruflicher Tätigkeit nach Abzug der Berufsunkosten. Bestehen gegen die Richtigkeit der Angaben begründete Zweifel, so kann die Versicherungskammer den Beitrag entsprechend festsetzen; das gleiche gilt, wenn über-

haupt keine Angaben gemacht werden.
b) Bleibt das beitragspflichtige Berufseinkommen des niedergelassenen Mitgliedes
unter 4600 DM jährlich, so ist ein Beitrag
von 320 DM zu zahlen (Mindestbeitrag).
Er ermäßigt sich in den ersten drei Jahren der Niederlassung auf 160 DM, im
vierten auf 214 DM und im fünften Jahr

auf 268 DM.

II. a) Angestellte Mitglieder, deren Dienstbezüge die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach dem AnVNG übersteigen, haben als Beitrag 7 vom Hundert ihrer Dienst-

bezüge zu entrichten.

b) Angestellte Mitglieder. deren Dienstbezüge die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach dem AnVNG nicht übersteigen und die die Befreiung von der Angestelltenversicherung beantragt haben, haben als Beitrag den in § 112 Abs. I AnVNG festgesetzten Pflichtversicherungsbeitrag zu entrichten. Angestellte Mitglieder, die die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung nicht beantragt haben, zahlen den Mindestbeitrag gemäß Abs. Ib Satz 1, solange sie in einem Angestelltenverhältnis tätig und Mitglieder der Angestelltenversicherung sind, unbeschadet des Rechtes der freiwilligen Mehrzahlung gemäß Abs. IV.

III. Die beamteten Mitglieder im Sinne des § 13 Abs. II haben den aus Abs. I sich ergebenden Beitrag zu entrichten, wobei jedoch das Diensteinkommen mit allen Zuschlägen für die Berechnung des Beitrags außer Ansatz

bleibt.

IV. Freiwillige Mehrzahlungen sind zulässig, jedoch dürfen sie einen Betrag von 3000 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen, wobei es gleichgültig ist, zu welchem Zeitpunkt des Kalenderjahres dieser Betrag bezahlt wird."

19. § 18 Abs. I erhält folgende Fassung:

- "I. Die Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Beiträge bei der Anstaltsverwaltung nach deren Richtlinien einzuzahlen."
- 20. In § 18 Abs. VI wird "III" durch "IV" ersetzt,

21. § 23 Abs. I Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

"1. bei vorübergehender Berufsunfähigkeit, wenn sie länger als 26 Wochen gedauert hat, vom Beginn der 27. Woche an; bei angestellten Mitgliedern der Anstalt von dem Zeitpunkt an, zu dem die Gehaltszahlung eingestellt wurde, frühestens nach dem 4. Monat vom Beginn der Berufsunfähigkeit an."

22. § 24 Abs. I Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

- "2. der Zuschlag jährlich 17 vom Hundert der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles fälligen Beiträge, soweit sie die jährlichen Mindestbeiträge (§ 17 Abs. Ib) überstiegen haben. Ausgleichbeträge oder Alterszuschläge im Sinne des § 13 Abs. III Satz 2 sind nicht zuschlagsfähig."
- In § 24 Abs. II wird die Zahl "300" durch die Zahl "480" ersetzt.

24. § 28 Abs. I und II erhält folgende Fassung:

"I. Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel des sich nach § 24 Abs. I errechnenden Ruhegeldes, das dem Mitglied zustand oder zugestanden wäre, wenn es am Tage seines Todes dauernd berufsunfähig gewesen wäre, mindestens aber 1080 DM.

II. Das Waisengeld beträgt bei Halbwaisen ein Fünftel, bei Doppelwaisen ein Drittel des sich nach § 24 Abs. I errechnenden Ruhegeldes des verstorbenen Mitgliedes, mindestens aber bei Halbwaisen 480 DM, bei

Doppelwaisen 960 DM."

 In § 41 Abs. I werden die Worte "wird ein Sechstel" durch die Worte "werden siebzehn vom Hundert" ersetzt.

26. § 43 Abs. I erhält folgende Fassung:

"I. Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel, das Waisengeld bei Halbwaisen ein Fünftel, bei Doppelwaisen ein Drittel des sich nach § 41 errechnenden Ruhegeldes, bei Halbwaisen mindestens 180 DM und bei Doppelwaisen mindestens 360 DM jährlich."

27. § 44 erhält folgende Fassung:

#### "§ 44

I. Für beamtete oder festangestellte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte mit gesetzlichem oder vertragsmäßigem Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung, die nach den früheren Vorschriften Mitglieder der Anstalt waren, gilt folgendes:

 Soweit sie vor dem 15. November 1938 Mitglieder geworden sind, gelten sie auch weiterhin als Mitglieder kraft Gesetzes.

- 2. Soweit sie nach dem 14. November 1938 beamtet oder festangestellt worden sind, bleiben sie, wenn ihre Versorgung in eine beitragsfreie umgewandelt worden ist, freiwillige Mitglieder. Das Ruhegeld für diese Mitglieder beträgt fünfzehn vom Hundert der bis zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine beitragsfreie Versorgung insgesamt entrichteten Beiträge, jedoch nicht mehr, als sich nach § 24 Abs. I errechnet. Die Bestimmungen über die Mindestleistungen nach § 28 entfallen. Anspruch auf Sterbegeld besteht nicht.
- II. Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die nach dem 8. Mai 1945 ihre Berufstätigkeit im Anstaltsbereich erstmals aufgenommen haben und wegen Überschreitung der Altersgrenze von 401/2 Jahren nicht Mitglieder der Anstalt geworden sind, können bis zum 30. September 1957 die Zulassung als freiwilliges Mitglied beantragen, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen des § 10 erfüllen und das 60. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung nicht überschritten haben. Bei ihnen kann von der Zahlung eines versicherungstechnischen Ausgleichsbetrages oder eines entsprechenden Alterszuschlages (§ 13 Abs. III) zu den laufenden Beiträgen abgesehen werden. Als Tag des Beginns der Mitgliedschaft soll der Zeitpunkt der Aufnahme der Berufstätigkeit im Anstaltsbereich festgesetzt wer-Wenn kein versicherungstechnischer Ausgleichbetrag oder entsprechender Alterszuschlag gefordert wird, ist für die zurück-liegende Zeit der Mindestbeitrag nachzuzahlen.
- Die Satzungsänderung tritt am 23. Februar 1957 in Kraft.

München, den 16. Februar 1957

Der Präsident der Bayer. Versicherungskammer Rudolf Herrgen

#### Berichtigung

In der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Dezember 1956 über den Erlaß eines Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 17. Dezember 1956 (GVBl. S. 519) muß es unter Tarif Nr. III. 1 in Ziff. 5a) statt "Ziff. 1d)" richtig "Ziff. 1b)" heißen.

München, den 19. Februar 1957

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen I. V. gez. Dr. Panholzer, Staatssekretär

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei. München, Prinzregentenstraße 7. Redaktion: A. König, München, Reitmorstraße 29. Druck Münchener Zeitungsverlag. München 3. Bayerstraße 57/59. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2.50 + Zustellgebühr Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg. 1e weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostraße 1 a, Fernruf 5 25 21.